

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **68 (1913)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung.

a. Allgemeine Bedeutung der Korporationsgüter.

Die Wissenschaft der letzten Jahrzehnte hat die Bedeutung der Allmendkorporationen, ihrer Waldungen und Ländereien verschieden beurteilt. Dies tritt besonders deutlich zu Tage, wo sie auf die sozialpolitische Bedeutung dieser Gebilde zu sprechen kommt.

Der doktrinäre, wirtschaftliche Liberalismus verhält sich in dieser Frage im Allgemeinen sehr absprechend. Er bezeichnet die Allmenden¹⁾ sogar als einen Hemmschuh für den Fortschritt, da sie die Faulheit, das Kleben an der Scholle, frühe und leichtsinnige Heiraten begünstigen etc. Dies mag wohl da und dort der Fall sein, besonders aber wo unzweckmäßige Reglemente eine rationelle Nutzbarmachung erschweren oder gar unmöglich machen. Die Verteilung des ganzen Allmendertrages in Geld und nach Köpfen darf sogar als Ausartung bezeichnet werden.²⁾

¹⁾ Unter „Allmenden“ verstehen wir sowohl eigentliches Allmendland, Wiesen und Aecker, als auch die Korporationswaldungen.

²⁾ Heeb, p. 25 f. „Immerhin ist es gut, wenn die Gemeinden das Nutznießungssystem sich möglichst so einrichten, daß das Genossengut weder die frühen Heiraten, noch die Bevölkerungsvermehrung fördern kann, denn sie bedürfen beide keiner Anregung.“

Professor Bücher sagt mit Recht: „In denjenigen Gegenden der Schweiz, wo die Verteilung des ganzen Allmendertrages in Geld und nach Köpfen erfolgt, kann die ganze Einrichtung (der Allmende) nur als eine schlimme Ausartung des alten agrarischen Kommunismus bezeichnet werden. Vide Heeb p. 26.“

Auf der anderen Seite dagegen wird mit Recht hervorgehoben, daß die Allmenden vielerorts die Nachteile des Fabriksystems und der Hausindustrie mildern, indem durch den Allmendnutzen der ärmeren Bevölkerung wenigstens ein Teil der notwendigen Existenzmittel gesichert wird. Dadurch wird auch einigermaßen dem „Zuge vom Lande nach der Stadt“ gesteuert, was einerseits dem erschreckenden Wachsen des Proletariats vorbeugt und anderseits indirekt wieder der Landwirtschaft zugute kommt. Abgesehen davon, bewirkt das bürgerliche Nutzungsgut eine gleichmäßigere Verteilung des Gesamtvermögens auf das ganze Land. Beweis hiefür ist der Umstand, daß in einigen Gebirgsgegenden nur die Allmendnutzung einem Teile der ärmeren Bevölkerung es möglich macht, einen bescheidenen Viehstand zu halten und sich selbständig durch's Leben zu bringen.¹⁾ Wie schon darauf hingedeutet worden, darf eben nicht vergessen werden, daß nicht immer Geld verteilt wird, das leicht verfliegt, sondern Boden, der bearbeitet werden will. Mit K. Bücher²⁾ wird man daher das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes für die Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz eher als eine Wohltat, denn als Nachteil betrachten dürfen. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß eine zweckmäßige Bewirtschaftung stattfindet.

Das Angeführte rechtfertigt zur Genüge eine wissenschaftliche Behandlung der Verhältnisse unserer Allmendkorporationen. Wenn wir nur die Gemeinde Sarnen berücksichtigen, bietet das den großen Vorteil, mehr auf die historische Entwicklung der Details eintreten zu können, als dies bei Behandlung des ganzen Kantons im Rahmen einer Dissertation möglich wäre.

¹⁾ Franz Christoff „die ländlichen Gemeingüter in Preußen“ 1906 p. 8: „In der Tat wohnen nirgends die Bauern so nett und behaglich, wie in der Schweiz und im Schwarzwald. Der Gemeindewald hat die Mittel gegeben, um hier diese schmucken Häuschen zu errichten, die die Freude der Besitzer und der Fremden erregen und zum fröhlichen Verweilen einladen.“

²⁾ Konrad „Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I.

b. Allgemeine Beschreibung der Gemeinde Sarnen.

Die Ableitung des Namens Sarnen gab zu einer Reihe von verschiedenen Erklärungen Anlaß. Nach den Forschungen Brandstetters soll er deutschen Ursprungs sein und darauf hindeuten, daß dieser Platz von den beiden Flüssen, welche den uralten Namen Aa tragen, (Sarneraa und Melchaa) „übersart“ worden sei.¹⁾ Oechsli gibt zwar die Möglichkeit dieser Deutung zu,²⁾ ist aber anderseits geneigt, Sarnen bereits für eine Ansiedelung der rhäto-romanischen Urbevölkerung unserer Alpentäler zu halten. Zu dieser Ansicht bewogen ihn vornehmlich die mehrfachen Analogien auf rhätischem Boden, bei Bozen im Tyrol, im Val Camonica und im Domleschg.³⁾

Urkundlich erscheint Sarnen, Sarnon, Sarnono, erst um das Jahr 842 in der formell apokryphen, inhaltlich aber sicher zuverlässigen Vergabungsurkunde, worin der Großgrundbesitzer Recho seine Besitzungen in Chussenacho (Küßnacht), Alpenacho (Alpnach), Sarnono (Sarnen) und Kisewilare (Giswil) dem Gotteshause Luzern zu ewigem Eigentume schenkungsweise überläßt.⁴⁾ Die späteren Jahrhunderte machten aus diesem bescheidenen Anfange die heute 3975 Einwohner zählende,⁵⁾ blühende Gemeinde Sarnen, mit ihren Filialen, Freiteilbezirk, Schwendi, Ramersberg und Kägiswil. Diese vier Filialbezirke der Gemeinde Sarnen bilden zugleich die heutigen Allmend-korporationen. Der Kanton Obwalden besitzt nämlich kein

¹⁾ Brandstetter leitet „Sarnen“ von der indogermanischen Wurzel sar-Bach ab. Geschichtsfrd. Bd. XLII. S. 180.

Die Melcha, welche jetzt in den See fließt, überschwemmte früher häufig das ganze Dorf. Die Kanalisation erfolgte anfangs der achtziger Jahre.

²⁾ Oechsli „Anfänge etc.“ p. 12.

³⁾ Oechsli „Anfänge etc.“ p. 12.

⁴⁾ Geschichtsfrd. Bd. I. p. 158. Vgl. R. Durrer „die Einheit Unterwaldens“ Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XXXV. S. 59., Anm. 1 und Nachträge 347.

⁵⁾ Laut Volkszählung vom Jahre 1900. Obw. Amtsblatt. Gemäß der Volkszählung vom Jahre 1910 hat Sarnen 4640 Einwohner.

allgemeines und ungeteiltes Gemeinland, wie der Kanton Uri, oder auch das alte Land Schwyz. In Obwalden finden wir vielmehr das Gemeinland unter Teilsamen, Korporationen geteilt, deren jede nach besonderen Reglementen, den Einungen und Nutzungsverordnungen dasselbe nutzt. Man würde sich täuschen diese Teilsamen, wie es anderorts vielfach der Fall ist, als mit den heutigen politischen oder den kirchlichen Gemeinden zusammenfallend zu betrachten. Vielmehr kommt es sehr häufig vor, daß innerhalb einer politischen und kirchlichen Gemeinde mehrere solche Teilsamen ihr Gemeingut nach verschiedenen Prinzipien nutzen. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Gemeinde Sarnen, welche in die vorerwähnten Korporationen sich teilt, deren ungleiche Nutzungsvorschriften wir im Verlaufe der Arbeit kennen lernen werden.

Eine kurze Beschreibung der allgemeinen Verhältnisse muß vorausgeschickt werden, da ohne sie ein Verständnis des Ganzen nicht leicht möglich wäre.

Die sieben kirchlichen Gemeinden des Kantons Obwalden fallen mit den politischen zusammen. Sie wählen die Mitglieder des Kantonsrates und des Vermittlungsgerichtes. Die Gemeindeversammlung wählt sodann einen Einwohnergemeinderat, der die kirchlichen und zivilen Angelegenheiten der Gemeinde besorgt mit Ausnahme des Armenwesens, das dem Bürgerrat zufällt. Die einzelnen Filialen der Gemeinde haben eine eigene Verwaltungsbehörde für ihre Geschäfte, die teils kirchlicher Natur sind, (Verwaltung der Filialkapellen mit ihren Pfrunden) teils öffentlich-rechtlicher. (Instandstellung der Straßen und Wege; Verwaltung der öffentlichen Güter.) Die Aufgaben dieser Behörde übernimmt in den meisten Teilsamen¹⁾ der Korporationsrat, dem auch die Verwaltung des Gemeinlandes obliegt. Es ist dies umso eher erklärlich, als, auch

¹⁾ Der Freiteilbezirk Sarnen wählt seinen eigenen Dorfschaftsrat unabhängig von der Korporation Freiteil, so daß hier die Freiteilkommission lediglich die Korporationsgeschäfte zu besorgen hat. Dies erklärt sich aus der weit überwiegenden Anzahl der ortsansässigen Nichtbürger, der sogenannten Beisäßen.

abgesehen von der historischen Entwicklung solcher Einrichtungen, in diesen Teilsamen gewöhnlich die Beisäßen, sofern sie Cüterbesitzer sind, eine teilweise sogar ganz ausgedehnte Nutzungsberechtigung haben.

Der Kirchgang Sarnen besteht aus dem Flecken gleichen Namens, dem sogenannten Dorf- oder Freiteilbezirk und den Filialgemeinden Schwendi, Ramersberg¹⁾ und Kägiswil. Die folgende Zusammenstellung gibt uns ein ungefähres Bild von der Bevölkerung dieser Teilsamen.

	Einwohner	Haushaltungen	der Teiler ²⁾	Haushaltungen der Beisäßen
Freiteil:	1660 (2249)	333 (403)	95	238
Schwendi:	1498 (1631)	392 (370)	340	52
Ramersberg:	245 (228)	61 (56)	40	21
Kägiswil:	503 (524)	115 (123)	41	74
	<u>3906 (4632)</u>	<u>901 (952)</u>	516	<u>385³⁾</u>

Der Freiteilbezirk wird gebildet von dem eigentlichen Dorf Sarnen und zwei Weilern, Bitzighofen und Kirchhofen, zwischen denen das „Dorf“ in der Mitte liegt. Bitzighofen, in alten Urkunden Bitzikofen genannt, ist vom Dorfe nur durch die aus dem See abfließende Aa getrennt, während Kirchhofen am See gelegen ist und seinen Namen von der Pfarrkirche erhalten hat, die hier, mitten im Kirchgange, sich befindet.⁴⁾ Von da dehnt sich über sonnige Halden die Schwendi⁵⁾ aus. Vom Seebecken, 473 m. über Meer, steigt sie hinan bis zum Feuerstein an der Luzerner Grenze, 2043 m. ü. M. um dann

¹⁾ Wird jetzt gewöhnlich, jedoch mit Unrecht, Römersberg genannt. Vide unten p. 10.

²⁾ Teiler sind die nutzungsberechtigten Korporationsbürger.

³⁾ Diese Zusammenstellung entnehmen wir den Ausführungen von Gand p. 20. Sie stimmt mit den heutigen Verhältnissen ziemlich überein; nur im Freiteilbezirke haben die Haushaltungen der Beisäßen sich bedeutend vermehrt. Die Zahlen in der Klammer beziehen sich auf die Volkszählung vom Jahre 1910.

⁴⁾ Der Name „Freiteil“ wird unten p. 13 Anm. 1 erklärt.

⁵⁾ Schwendi oder Schwändi besagt so viel als gereutetes, fruchtbargemachtes Land, hergeleitet vom alten Ausdruck „schwenten“ (urbar machen), Schwand.

der großen Schliere entlang, gegen Alpnach, abzufallen. Ueber den Landenberg bei Sarnen ragen die Weiden des Ramersberg¹⁾ empor und weiterhin der Aa entlang gegen Alpnach schließt Kägiswil²⁾ den Kirchgang ab. In dieser Gemeinde nun besitzt Schwendi „die dry teil obrent den blatten“ oder „Forst, Dieggischwand und Dattischwand“ ganz getrennte Alpen, Weiden und Wälder. Wir finden daher auch seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts (8. Juni 1390) die Schwander äußerst selten im Streite mit den andern Teilsamen, wohl aber mit solchen „so güeter under jnen hend.“ Das übrige Gemeinland des Kirchgangs, größtenteils aus Wald und damit verbundener Weide bestehend, enthält nur wenig eigentliche Alpen und ist teils zwischen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil geteilt, teils gemeinsames Eigentum zweier oder aller dieser Teilsamen. Der sogenannte Ramersberger Wald ist im Besitze der Korporationen Freiteil und Ramersberg,³⁾ während Freiteil und Kägiswil den Kägiswilerwald gemeinsam nutzen.⁴⁾

¹⁾ In „Ramersberg“ findet Oechsli „Anfänge“ etc. p. 25 den „Berg des Rameri“. P. M. Kiem, „Geschichte der Pfarrei Sarnen“ erblickt darin eine Analogie mit dem Mons Romarici, wohin Kaiser Karl der Große, der sich oft zu Theodonisvilla (Thionville) aufhielt, auf seine Jagden ging.

²⁾ „Kägiswil“ ist nach Oechsli „Anfänge“ etc. p. 25 der Weiler des Alemannen Chago.

³⁾ Aus einer Reihe von Urteilen heben wir das in Heusler „Rechtsverhältnisse“ etc. p. 7 abgedruckte vom 8. Juni 1842 hervor: Kläger: Freiteil Sarnen; Beklagte: Teilsame Ramersberg: Streitfrage: „sind die Beklagten gehalten, die Kläger im Mitbesitz und Mitnutznießung der seit undenklichen Zeiten mit einander besessenen und benutzten Waldungen wie bisher anzuerkennen und den daherigen Rechtsvorschlag vom 10. Hornung abhin zurückzuziehen? Erkennt: es sollen die Herren Teiler im Ramersberg gehalten sein, die Herren Freiteiler von Sarnen ferners im Mitbesitz und Mitnutznießung der mit einander besessenen Waldungen wie bisher anzuerkennen und sollen die Herren Freiteiler bei ihren bisherigen Rechten geschützt und geschirmt sein.“ Freiteilarchiv.

⁴⁾ Vgl. Urteil des Siebengerichts vom 3. Juni 1839: „Die Herren Freiteiler sind als gleichberechtigte Mitbesitzer und Anteilhaber des

Im Miteigentum aller drei untern Korporationen¹⁾ und außerdem mit einem Nutzungsrecht der Beisaßen des Dorfbezirkes Sarnen belastet, befindet sich der sogenannte Sarnerhochwald oder Zimmertalwald.²⁾ Dieser Verteilung des Allmendbesitzes entsprechend sind die Beiträge der einzelnen Teilsamen an die Ausgaben der Bürgergemeinde abgemessen. Was

sogenannten Kägiswilerwaldes mit Ausnahme des Atzungsrechtes ferner anzuerkennen und das mit dem Eigentumsrechte verbundene Dispositionsrecht ist gemeinsam auszuüben. Freiteilarchiv. Abgedruckt in Prof. Heuslers „Rechtsverhältnisse“ etc. p. 7.

¹⁾ Geschwornen-Urteil vom 20. Juni 1793: „Weilen sich sowohl laut Freytheileinung als der Urthel von anno 1603, wie auch aus von allen drey Theilsammenen gemeinschaftlich errichteten Holzordnungen und einer Rathserkanntnuß von 1672 gezeigt, daß Kägiswyl seit altem här den Zimmerthall Wald mit Freytheill und Rammersperg gemeinsam genuzet, auch weder die diesfähige Instrumenten noch Uebung jemals vom Rammersperg widersprochen worden, als solle die Theilsamme Kägiswyl fürbaß den Holzhauw im Zimmerthall Wald mit Freytheill und Rammersperg gemeinschaftlich zu nuzen befüegt sein.“ Freiteilarchiv. Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 7.

²⁾ Geschwornen-Gerichts-Urteil vom 17. Juni 1641: „Den Holzhau belangend sellend und mögend die Beisaßen ußenthalt der Freytheilern eigenthumlichen Wälden mit und neben den Freytheilern jedoch nit mehr als zum gebührlichen Hausgebruch, mögen holzen und abhauen im Zimmerthal, wie auch Bauholz, dieweil in andern Kilchgängen dieß ein üblicher Brauch ist.“ Abschrift aus dem Gerichtsprotokoll des Geschwornen-Gerichts.

Diese im Miteigentum besagter Teilsamen stehenden Waldungen sind seither unter den Miteigentümern geteilt worden. Der Ramersberger-Wald durch die Urteile des Kantons Gerichts vom 6. Februar 1907 und Obergerichts-Urteil vom 8. August 1907. Die Miteigentumsquote für das Freiteil wurde auf 62,25% festgesetzt. Durch ein Expertengutachten der Herren Professor Engler, Zürich; Forstmeister Müller, Bern; Revierförster Knüsel, Eschenbach, Luzern; Großrat Emmenegger, Schüpfheim, Luzern und Kantonsrichter J. Flühler, Oberdorf, Nidwalden ist die Zuweisung des Waldareals erfolgt.

Der Kägiswiler-Wald ist durch das Kantonsgerichts-Urteil vom 26. Juli 1909 und das Obergerichts-Urteil vom 12. März 1910 im Verhältnis von 51,81% (Kägiswil) und 48,19% (Freiteil) geteilt worden.

Betreffend den Sarnerhochwald vgl. die Ausführungen unter dem Kapitel: „Die Bei- und Hintersäßen.“

nicht direkt durch Steuern (die Armensteuer) in der ganzen Gemeinde gleichmäßig erhoben wird,¹⁾ haben die Filialgemeinden und zwar deren Allmendkorporationen nach althergebrachtem Modus zu bezahlen. Schwendi als der halbe Teil der „Kirchöry“²⁾ trägt die Hälfte der Kirchgangslasten,³⁾ die in früheren Zeiten überhaupt alle Ausgaben der ganzen Gemeinde umfaßten; der Freiteil, Ramersberg und Kägiswil haben je für einen Sechstel aufzukommen. Uebersteigen die Ausgaben im einzelnen Falle sechshundert Gulden, „sollen die Herren Freitheiller von Sarnen und die Herren Theiller im Ramersperg ihre betreffende zwey sechste Theille für jetzt und in Zukunfft widerum in drey gleiche Theille abtheillen, davon die Herren Freitheiller zwey und die Herren Theiller im Ramersperg ein drittel bezahlen sollen. In gleicher Abtheilung auch die Gemeindß-Arbeith beschechen solle.“⁴⁾ Diese Verteilung der Lasten war schon seit ältester Zeit die Ursache vieler und heftiger Streitigkeiten speziell auch, weil z. B. Kägiswil einen größeren Teil an den

¹⁾ Neben den Ausgaben für das Armenwesen fallen besonders in Betracht: ein Teil der Besoldung des Zivilstandsbeamten für die Führung des Familienregisters der Bürgergemeinde; sodann die Besoldungen des Gemeindeschreibers und des Weibels. Nicht zu vergessen ist das Eidgenossenjahrzeit, eine kirchliche Gedächtnisfeier für die in den Freiheitsschlachten gefallenen Ahnen u. s. w.

²⁾ „Kilchhöry“ soll entstanden sein aus Kirche hören = So weit man den Ruf der Kirchenglocken hört und ihm Folge leistet. (Kirchspiel). Eine andere Erklärung findet in „Kilchöry“ die Worte Kirche und gehören, d. h. was zur Kirche gehört; wir halten die letztere Erklärung für die richtigere.

³⁾ Geschwornen Urteil vom 9. März 1500: „wie die usser der Schwendy“ der halb teil der kilchery sig und solly den halb teill tun mit stür und brüch, mit soldnern und mit andern; nu heigen die von Rügyschwill inen ein man angewunnen, da trüwen sy, sy söllin den dartun und abtragen. Darwider offnet die us der Schwändy, sy lögnen nüt, sy söllin den halben kosten han der kilchery, aber das sy den man nu han söllin zu ira teil, das trüwen sy nüt u. s. w. Teilkasten Schwendi. Abgedruckt bei Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 7.

⁴⁾ Geschwornen Urteil vom 30. März 1787. Freiteilarchiv. Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 8.

Kirchgangskosten trug als der Freiteil, obschon es mehrmals auf gerichtlichem Wege dieselben abzuwälzen versuchte.¹⁾ Allein schon im vorigen Jahrhundert wurde es als alter Brauch anerkannt, daß der Anteil der Kägiswiler an den Kirchgangssteuern bloß ein Sechstel der ganzen Summe betrage.²⁾

¹⁾ Geschwornen Urteil vom 6. Hornung 1435: „daß ihnen allen bedi, den von Kägiswil und von Sarnen wärdi zugescheiden der brüchen und stüren, so man lege in der kilchery ze Sarnen, ein dritteil, desselben dritteils aber die von Sarnen inen zwen teil derselben stür uflegen, und geben aber sie, die von Sarnen, nummend ein dritteil, und duchte sie, aber, daß sy untzhar gar berlich weren überstüret gesin und hetten doch die von Sarnen als vil güteren als si haben und truwiten, si solten all gemeinlich beidi von Sarnen und von Kägiswil und ir beder mitteilen in einer glichen schatzung bliben, wand doch die von Sarnen als vil gutz haben als si oder me, und sigen im sinn, daß es neiswan ufkomen sy von gewaltz wegen unt nit von rechts wegen. Erkannt: wie die von Sarnen, von Bützighofen und von Kilchhofen von altar har komen sigen, dabi sullend si bishin bliben, old die von Kägiswil möchten dheinest mit besserer kuntschaft fürbringen, wand si nur nu nit vil haben.“ Freiteilarchiv. Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 8. Der Name „Freiteil“ ist schon mit dieser Steuerfreiheit in Beziehung gebracht worden. Er kam um das Jahr 1435 auf. Das zitierte Urteil vom 6. II. 1435 kennt diesen Namen noch nicht, während in einer Streitigkeit zwischen Ruckiswil und Ramersberg der sogenannte „frye theil“ erwähnt wird. Dr. Rob. Durrer sieht im „Freiteil“ den Ueberrest der alten Freiengemeinde von Obwalden, oder doch von Sarnen. Einheit Unterwaldens p. 93.

Geschwornen Urteil vom 20. Hornung 1443: Kägiswil contra Freiteil: die Freiteiler sagten: „sy seien deswegen mermals vor den fünfzechen gesin: drzuo so hetten sy kein rechtung und an den almenden und alpen als aber sy und ander in der kilchery hetten, den allein in dem schytwald da mochtens höwen als den das da har komen were.“ Das Gericht erkannte: „daß die von Sarnen, von Bützighofen und von Kilchhof, der fryteil, bi der urteil sol bliben als ir brief wist, der jnen vormals darumb geben ist.“ Freiteilarchiv.

²⁾ Ein Urteil vom 22. April 1762, sich berufend auf ein ergangenes Urteil vom Jahre 1693 behandelt die gleiche Angelegenheit nebst der Berechtigung zu einem Ratssitz: „betreffend dann die Kirchensteuern sollen die Herren von Kägiswil in krafft alter Urtlen und Gebräuchen, die Sie zu Bezahlung des sechsten Teilß der gemeinen Werken und Gebäuen verbunden“ etc. Einungsbuch des Freiteils.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im ersten Abschnitt, der die Geschichte der Allmendkorporationen oder Teilsamen von Sarnen behandelt. Es sei aber schon hier bemerkt, daß es mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, etwas Material beizubringen, da speziell die Urkunden, welche den Rechtszustand am Gemeinland berühren, nicht über die Zeit hinauf gehen, wo die politische Befreiung schon vollendet ist und die Teilsamen wesentlich in der heutigen Gestalt sich gebildet haben. Wir waren daher sehr häufig auf bloße Analogien mit benachbarten Gegenden angewiesen, was die Klarheit über die Entwicklung der Verhältnisse beeinflussen mußte.

c. Arten und Umfang der Sarnerallmenden.

In der Zentralschweiz ist der Korporationsbesitz an Grund und Boden verhältnismäßig viel bedeutender als der Staatsgrundbesitz. Namentlich den Wald und die Alpen findet man fast ausschließlich in Korporationshänden.¹⁾ So sind in Obwalden z. B. 71 Privat-, 210 Korporations- und 9 Privatgenossenschaftsalpen.²⁾

Die Allmenden der Gemeinde Sarnen sind immer Liegenschaften. Wir verstehen darunter sowohl die eigentlichen Allmenden, welche als Allmendteile verlost oder als Weide nach den verschiedenen Vorschriften „geätzt“ werden, als auch die im Korporationsbesitze befindlichen Streuegebiete, Alpen und Wälder. Wir unterscheiden folgende Arten:

¹⁾ Emminghaus: Die schweizerische Volkswirtschaft, Bd 1., p. 27 f. „Neben den Gemeinden und in ihnen bestehen vielfach anderweitige Besitzgenossenschaften: das korporative Element ist hier eine der Grundvesten des Staates. Wie man anderwärts von einer Geld- oder Standesaristokratie redet, so könnte man hier und namentlich in der eigentlichen Gebirgsschweiz von einer Korporationsaristokratie reden, jedenfalls der naturwüchsigsten Form der Aristokratie.“

²⁾ Privatalpen sind solche, die sich im Eigentum einer einzelnen Person oder einer Mehrheit einzelner Personen befinden, während die Privatgenossenschaftsalpen Eigentum einer Genossenschaft, einer jur. Person, abgesehen von den Allmendkorporationen, sind; z. B. die Kapitalistenalpen, wie Melchsee. Im Gegensatze dazu gehören die Korporationsalpen den Teilsamen als Körperschaften, die mit dem öffentlichen Rechte in sehr naher Beziehung stehen.

1. Das Gartenland, oft direkt Allmendgärten genannt. Sie sind meist im Tale, oder doch auf ebenen Stellen der Berghänge gelegen. •

2. Die Weiden umfaßten den größten Teil der nicht bewaldeten Allmendgebiete. Zu ihnen gehören die Alpen; die an die zu oberst gelegenen Güter anstoßenden Allmenden und die Bodenallmenden, soweit letztere nicht als Pflanzland verwendet werden. Zu dieser Rubrik zählen auch die im Waldareal zerstreut liegenden Weideplätze, soweit sie nicht für die Aufzucht in Anspruch genommen werden.

3. Die Wälder boten in frühern Jahrhunderten nebst dem Holznutzen in den wilden Äpfeln und Birnen für die ärmeren Volksklassen ein kümmerliches Nahrungsmittel; in den Eicheln und Buchnüssen ein kräftiges Mastfutter für die Schweine. Sie liefern abgesehen vom Brennholz das Bauholz, d. h. das Holz zu Schindeln, Schuppen etc. und das Nutzholz zu Täucheln, Hägen, Brunnentrögen, zu Steg und Weg etc.

4. Der Waldboden wurde schon in ältester Zeit zum Ausreuten, roden, ritzen, rüthen, schwenten verschenkt oder verkauft. Daraus erklären sich die vielen Ortsnamen Rüti, Schwand, Gschwent u. s. w.

5. Hausplätze verkauften die Teilsamen im XVIII. und anfangs des XIX. Jahrhunderts noch äußerst billig, wenn sie dieselben nicht sogar an ihre Genossen schenkungsweise abtraten.

6. Streueplätze sind sumpfige Rieder, welche den Bauern unserer Gegenden den Ersatz für das Stroh liefern, das sie im eigenen Lande unmöglich bekommen können; daneben werden auch besser gelegene Landparzellen lediglich als Streuland genutzt, die allerdings rationeller bewirtschaftet werden dürften, als dies jetzt geschieht.

Was den Umfang der Allmenden von Sarnen anbetrifft, so begnügen wir uns eine kurze Darstellung der Größenverhältnisse der einzelnen Gebiete anzugeben, da uns einzig für die Alpen das nähere Material zu andern Angaben z. B. über Bonität, Bewirtschaftung u. s. w. zur Verfügung steht. Für

mehrere Gebiete fehlen die Ausmessungen, so daß wir mit approximativen Schätzungen uns zufrieden geben müssen.

Korporationsalpen der Sarnen Teilsamen:

Name der Alp	Eigentümer	Gesamtfläche	Kapitalwert
Zimmertal	Freiteil	62 ha.	55,000 Fr.
Almend Vorderegg	Schwendi	550 "	160,000 "
Almend Hinteregg	"	1200 "	280,000 "
Rischi mit Rick	"	36 "	6,000 "
Rick mit Rischi	"	62 "	4,500 "
Ochsenalp	"	39 "	4,500 "
Grund	"	39 "	9,000 "
Schnabel	"	49 "	4,500 "
Glaubenberg	"	48 "	8,000 "
Käsern	Ramersberg	88 "	25,000 "
Wengli	"	47 "	6,000 "
Eisten	"	60 "	17,000 "
Hinterbergwald	Kägiswil	1000 "	180,000 " ¹⁾
Ruodlen	Schwendi	29 "	14,000 "
Blacki	"	37 "	7,000 "
Ruodspërri	"	50 "	25,000 "
Durren	"	60 "	27,000 " ²⁾
Ramsiboden	"	43 "	20,000 "
Stäffeli	"	34 "	5,500 "
Staffel	"	64 "	27,000 "
Staffel-Schwand	"	44 "	15,000 "
Emmen	"	52 "	16,000 "
Nünalp	"	70 "	11,000 "
Unterwengen	"	72 "	20,000 " ³⁾
Zusammen		3835 ha.	867,000 Fr. ⁴⁾

¹⁾ Alle diese Alpen bis und mit dem Kägiswiler Hinterbergwald befinden sich in der Gemeinde Sarnen, während die übrigen, meist der Teilsame Schwendi gehörenden Alpgebiete in andern Gemeinden gelegen sind.

²⁾ Ruodlen, Blacki, Ruodspërri und Durren sind in der Gemeinde Kerns. Erst vor einigen Jahren kaufte die Korporation Schwendi auch die beiden Alpen Furmatt und Feltschi in Kerns, welche zusammen 63 ha. Fläche und 25000 Fr. Kapitalwert ausmachen.

³⁾ Die Alpen Ramsiboden, Stäffeli, Staffel, Staffel-Schwand, Emmen, Nünalp und Unterwengen liegen in der Gemeinde Giswil.

⁴⁾ Diese Zusammenstellung entnehmen wir der „schweiz. Alpstatistik“ 13. Lieferung von Herrn Ed. Ettlin, Arzt in Sarnen. Dabei fehlt jedoch die Alp Spieß, welche den Kägiswilern gehörend am

Die Bodenallmenden und die zur Verteilung gelangenden Allmendgebiete, sowie die Streueplätze nehmen folgende Fläche ein:

Korporation Freiteil:

Zimmertal	39,97	ha.
Allmend mit Seefeld	45,2656	„
Matte Bitzikofen	7,11	„
Ried bei der Aabrücke	2,32	„

Korporation Kägiswil:

Allmende	36,68	ha.
Grabi-Allmende	3,4	„
Schwandi	34,8	„ (hievon sind 16 ha. Wald)

Korporation Schwendi:

Untere Allmende	44,59	ha.
-----------------	-------	-----

Korporation Ramersberg:

Allmendli	32	ha. (hievon sind 21,4 ha. Wald)
Allmend	59,7	„ (hievon sind 12,5 ha. Wald) ¹⁾

Das Waldareal der Allmendgenossenschaften von Sarnen verteilt sich auf die einzelnen Korporationen wie folgt:

Name der Waldung:	Gesamtfläche:	Eigentümer:
Schwanderwald	1200 ha.	Schwendi
Ramersbergerwald	33,21 „	Ramersberg
Wengli-Wald	11,4 „	Ramersberg
Kägiswil Buchwald	16,44 „	Kägiswil
Kägiswil (Hinterberg)	397,25 „	Kägiswil und Freiteil
Ennetriederwald	26,94 „	Freiteil
Zimmertalwald	24,36 „	Freiteil
Ramersberg (Vorberg)	291,14 „	Ramersberg und Freiteil
Kägiswil (Vorberg)	108,51 „	Kägiswil und Freiteil
Sarner Hochwald	92,71 „	Freiteil, Ramersberg u. Kägiswil
	2201,96 ha.	mit Nutzungsberechtigung der Beisaßen von Sarnen. ²⁾

Buochserhorn in Nidwalden gelegen ist und mit ca. 40 „Kuhschweren“ gestuhlt ist.

¹⁾ Für die von Herrn Kantons-Ingenieur O. Seiler gemachten Angaben sei hiemit der verdiente Dank ausgesprochen.

²⁾ Diese Angaben entsprechen den genauen Messungen mit Ausnahme des Schwanderwaldes dessen Flächenangabe nur auf Schätzung beruht. Bei dieser Gelegenheit verdanken wir die von Herrn Oberförster N. Kathriner uns geleisteten Dienste aufs beste.